

# Benutzungsordnung für die Petersberghalle der Verbandsgemeinde Alzey-Land

## §1

### **Vorwort und Zweckbestimmung**

Die Petersberghalle in Gau-Odernheim ist eine öffentliche Einrichtung und steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Sie dient der Förderung und Pflege von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Belangen. Sie steht vorwiegend den Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Alzey-Land ansässig sind zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Halle besteht nicht. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

Die Verwaltung der Petersberghalle erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land.

## §2

### **Aufteilung der Halle und Außenbereich:**

- Halle gesamt
- Bühne
- Tribüne
- Halle 2/3
- Küche Untergeschoss
- Konferenzräume
- Küche/Ausschank Obergeschoss
- Parkplätze
- Außenbereich

## §3

### **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, sowie dem geregelten Ablauf sämtlicher in der Halle zugelassenen Veranstaltungen, insbesondere auch dem geregelten Ablauf des Trainingsbetriebs und der Übungsstunden. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Verbandsgemeinde Alzey-Land ergangenen Anordnungen. Bei

Übungs- und sonstigen Veranstaltungen ist der Übungsleiter, bzw. Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich. Bei anderweitigen Veranstaltungen liegt diese Verantwortung beim jeweiligen Hallenmieter.

## **§4**

### **Hausrecht und Aufsicht**

Das Hausrecht üben die Bediensteten der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie die Vertreter und Bediensteten der Ortsgemeinde Gau-Odernheim aus. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§5**

### **Überlassung/Gestattung**

1. Soweit die Petersberghalle nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde Alzey-Land benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen eines Benutzerplans für Schulveranstaltungen, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Sportorganisationen, kulturtreibenden, karitativen Vereinen und Verbänden, Religionsgemeinschaften, den zugelassenen politischen Parteien, gewerblichen Veranstaltern sowie den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Verbandsgemeinde Alzey-Land.
2. Die Vermietung für Hochzeits- und Familienfeiern erfolgt nur an Bürgerinnen und Bürger, die ihre eigene Feier durchführen wollen und ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Alzey-Land haben.
3. Die Verbandsgemeinde kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz erwächst. Im letzten Falle wird der betroffene Benutzer durch die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich benachrichtigt.
4. Die Nutzer unterwerfen sich den Bedingungen und den Bestimmungen der Haus- und der Benutzungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Nutzung beschränkt sich auf die jeweils vom Benutzer angemieteten/zugewiesenen Raumteile, die im Nutzungsvertrag unter dem Punkt Vertragsgegenstand beschrieben sind. Eine eigenmächtige Nutzung anderer Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
6. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Petersberghalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen.
7. Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Petersberghalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu Schließen.
8. Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Abs. 3-6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall. Insbesondere übernimmt die Verbandsgemeinde keine Gewähr für die Benutzbarkeit der Einrichtungen der Halle.
9. Die Nutzung der Halle hat in jeder Form so stattzufinden, dass Lärmbelästigungen für Anwohner vermieden werden.

## §6

### Pflichten der Nutzer und Veranstalter

1. Eine Anmietung der Petersberghalle ist rechtzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.
2. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätze dieser Bestimmung.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist ein Vertreter oder die verantwortliche Aufsichtsperson berechtigt, Benutzer der Petersberghalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.
4. **Die Benutzer und deren Veranstaltungsbesucher müssen die Petersberghalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung des Gebäudes, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.**
5. **Die Vereine und Institutionen haften für alle Beschädigungen. Nach jeder Veranstaltung ist die Halle sofort auszuräumen, besenrein zu hinterlassen und ordnungsgemäß zu verschließen. Besonders die Toilettenanlagen sind zum Schluss der Veranstaltung zu überprüfen und zu säubern.**
6. Die Außenanlagen sind während Veranstaltungen ebenfalls sauber zu halten.
7. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Petersberghalle so gering wie möglich gehalten werden.
8. Erforderliche Genehmigungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung eingeholt werden müssen, sind auf Verlangen der Vermieterin vorzuweisen.
9. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
10. Nach Abschluss der Benutzung ist die Halle und ihre Nebenräume unverzüglich zu räumen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung/ des Mietbeginns befunden haben. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben, Papierkörbe sind zu leeren und der angefallene Müll (auch auf den Parkflächen) ist einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach jeder Veranstaltung ist die Halle sofort auszuräumen, besenrein zu reinigen und ordnungsgemäß zu verschließen. Auch die Toilettenanlagen sind zum Schluss der Veranstaltung zu überprüfen und zu reinigen.
11. Untersagt ist das Mitbringen von Tieren. Blindenhunde o. Ä. sind von dieser Regel ausgenommen.
12. Geltende Ruhezeiten sind grundsätzlich einzuhalten.
13. Lärmbelästigungen für die Anwohner sind zu vermeiden.
14. Die Petersberghalle mit allen Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten ist schonend zu behandeln. Die Vereine und Institutionen haften für alle Beschädigungen.
15. Die Bestimmungen aus §10 dieser Benutzungsordnung sind unbedingt zu beachten und anzuwenden.

## §7

### Schulsport und den Sportorganisationen

#### Umfang und Voraussetzungen einer kostenfreien Benutzung

1. Die Petersberghalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung und den folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der mietfreien Benutzung der Petersberghalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

3. Eine kostenfreie Benutzung wird grundsätzlich nur den Schulen der Verbandsgemeinde Alzey-Land und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde haben.
4. Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
5. Soweit im Rahmen der Veranstaltung andere Räume als die in Absatz 2 mitbenutzt werden, müssen die jeweiligen Veranstalter die Nutzung bei der Verbandsgemeinde vorab melden. Soweit die Nutzung für den Sportbetrieb nicht unabdingbar ist, muss ein gesonderter Antrag nach § 7.1 gestellt werden.
6. Die kostenfreie Nutzung der Petersberghalle für gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, ist ausgeschlossen.

## **§ 7.1**

### **Vereine**

#### **Umfang und Voraussetzungen einer ermäßigten Benutzung**

1. Vereine aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Die Nutzung der Konferenzräume ist für die Vereine kostenfrei bei Nutzung für vereinstypische Zwecke wie beispielsweise Übungszwecke der Kulturvereine (Gesangsparten), Sitzungen der Gremien, Vorstandssitzungen, Weihnachtsfeiern oder Mitgliederversammlungen.
2. Die Voraussetzung einer Ermäßigung sind nur dann erfüllt, wenn die Veranstaltung nicht kommerzieller Art ist bzw. keine Eintrittsgelder erwirtschaftet werden. Auf besonderen Antrag kann eine kostenfreie Benutzung für Veranstaltungen, die z.B. unmittelbar karitativen Zwecken dienen, gewährt oder eine Pauschale vereinbart werden.
3. Von der Ermäßigung ausgenommen sind die Reinigungskosten.

## **§8**

### **Ordnung des Sportbetriebes**

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus, der gleichzeitig die Aufsicht wahrnimmt. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sportstätte, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
2. Die Benutzung der Petersberghalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes unbedingt erforderlich und zugeteilt sind.
3. Alle Geräte und Einrichtungen der Petersberghalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Petersberghalle von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens fünf Personen (Ausnahme Radsport) teilnehmen. Die Benutzungszeit endet um 23 Uhr.
4. Während des Sportbetriebs darf der Hallenboden nur mit nicht abfärbenden Hallenschuhen betreten werden.
5. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
6. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
7. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
8. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

9. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
10. Bei schulischer Nutzung und dem Übungsbetrieb ist der Konsum alkoholischer Getränke in der Petersberghalle sowie in ihren Nebenräumen untersagt.
11. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde Alzey-Land in der Petersberghalle untergebracht werden.

## **§9 Parkplätze**

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Nutzung des kleineren Außenbereichs zwischen der Petersberghalle und dem gemeindlichen Bauhof ist nach Absprache mit der Verbandsgemeinde und nach deren Genehmigung als Veranstaltungsfläche möglich.

## **§10 Bestuhlungsplan und Brandschutz**

1. Zu verschiedenen Veranstaltungsformen bestehen entsprechende Bestuhlungs- und Aufbaupläne. Diese müssen durch Nutzer und Veranstalter auf Grund brandschutztechnischer Vorgaben, wie z. B. Freihalten von Fluchtwegen, eingehalten werden.
2. Folgende genehmigte Varianten stehen zu Verfügung:
 

a. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan 1 Großveranstaltung ohne ausgezogene Tribüne, nur Bestuhlung	1.200 Personen
b. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan 2 Großveranstaltung ohne ausgezogene Tribüne, jedoch mit Bestuhlung und Tische	709 Personen
c. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan 3 geteilte Halle (am Foyer angrenzend) ohne Tribüne, nur Bestuhlung	374 Personen
d. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan 4 geteilte Halle (am Foyer angrenzend) ohne Tribüne, jedoch Bestuhlung und Tische	334 Personen
e. unbestuhlte Veranstaltung	1.500 Personen
3. Während der Nutzung der Petersberghalle sind die bau-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten und umzusetzen.
4. Feuerwerks- und Pyrotechnik sowie offenes Feuer sind generell verboten.
5. Dekorations- und Ausschmückungsgegenstände, die durch die Nutzer in den benutzten Räumen angebracht werden, dürfen nur aus schwerentflammenden Stoffen bestehen.

## **§ 11**

### **Technische Anlagen**

In den Konferenz-/Gesellschaftsräumen sowie dem Hallenbereich stehen audio- und beleuchtungstechnische Möglichkeiten zur Verfügung. Diese dürfen nur nach vorheriger Einweisung bedient werden. Dies gilt gleichermaßen für Sportgeräte, wie Basketballkörbe, Ringe und Seile.

## **§ 12**

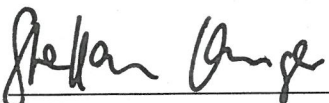
### **Haftung**

1. Die Verbandsgemeinde überlässt dem Benutzer die Petersberghalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Verbandsgemeinde aufgrund vorsätzlichen Verhaltens bleibt hiervon nach § 276 Abs. 3 BGB unberührt.
5. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, ist abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Mobiliar, elektrische u. sonstigen technischen Anlagen etc.), am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Entstandene Schäden sind in voller Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu ersetzen. Schadhafte Geräte, Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nicht benutzt werden. Sie sind unverzüglich der Verbandsgemeinde zu melden, damit sie für die weitere Benutzung gesperrt werden können.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Petersberghalle vom 01.10.2003 außer Kraft.  
Verbandsgemeinde Alzey-Land

  
\_\_\_\_\_  
Steffen Unger  
(Bürgermeister)